

Blanko-Verordnung Ergotherapie

Ab 1. April 2024 ist die Blanko-Verordnung für Ergotherapie möglich. Diese kann für die folgenden Diagnosegruppen verordnet werden:

- **SB1 – Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten**
- **PS3 – Wahnhafte und affektive Störungen/Abhängigkeitserkrankungen**
- **PS4 – Dementielle Syndrome**

Die Budgetverantwortung geht in diesen Fällen auf die Therapeuten über. Die Krankenkassen haben mit den Leistungserbringern ein Vergütungs- und Überprüfungssystem vereinbart, um eine Leistungsausweitung zu verhindern.

Was ist auf der Verordnung anzugeben?

Im Feld Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges wird lediglich Blankoverordnung eingetragen, die Therapeutin entscheidet welche Therapie wie oft abgegeben wird.

Damit entfallen die Angaben zu den Behandlungseinheiten und der Frequenz.

Die üblichen Angaben wie ICD, Diagnosegruppe, Hausbesuch ja/nein, dringlicher Behandlungsbedarf oder auch Therapiebericht bleiben erhalten.

Gültigkeit

Die Verordnung ist 16 Wochen gültig, danach kann bei Bedarf eine Folgeverordnung ausgestellt werden. Bei medizinischen Bedenken, kann die Blankoverordnung auch ausgeschlossen werden.

Weitere Diagnosegruppen

Eine Erweiterung der Diagnosegruppen z.B. für Kinder und Jugendliche ist in Vorbereitung.

Weitere Informationen finden Sie in der [Praxisinfo der KBV](#)